



## Hygieneplan der Werner-von-Siemens-Schule<sup>1</sup>

### *Inhaltsverzeichnis zu den Anmerkungen und Ergänzungen zum*

**Hygieneplan 8.0 Corona für die Schulen in Hessen vom 12. Juli 2021, gültig ab dem 30. August 2021<sup>2</sup> für die Werner-von-Siemens-Schule / Stand 25.08.2021**  
(Aktualisierungen sind in Gelb markiert)

Anmerkungen und Ergänzungen zum Inhalt des Hygieneplans Seite 02

**Hygieneplan Corona 8.0 für die Schulen in Hessen, Anlage 2,  
Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote  
während der Corona-Pandemie, Ergänzung für die Werner-von-Siemens-Schule**  
Seite 07

**Hygieneplan Corona 8.0 für die Schulen in Hessen, Anlage 2,  
Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der  
Corona-Pandemie, Ergänzung für die Werner-von-Siemens-Schule  
Hier: Schwimmen**  
Seite 09

**Siehe Hygieneplan Corona 8.0 für die Schulen in Hessen, Anlage 3,  
Musikunterricht u. außerschulische musikalische Angebote während der Corona-  
Pandemie (gültig ab 30.08.2021)**  
Seite 11

**Hygieneplan Corona 8.0 für die Schulen in Hessen, Anlage 4,  
Hier: die Benutzung der PC-Räume/ Stand 25.08.2021, Ergänzung für die Werner-von-  
Siemens-Schule**  
Seite 12

**Hygieneplan Corona 8.0 für die Schulen in Hessen, Anlage 5,  
Durchführung von Antigen-Selbsttests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in  
Schulen (gültig ab dem 30.08.2021)**  
Seite 13

**Hygieneplan Corona 8.0 für die Schulen in Hessen, Anlage 6,  
(Aktuelle Informationen zum Schul- u. Unterrichtsbetrieb, gültig ab dem gültig ab dem  
22.06.2021)**  
Seite 14

<sup>1</sup> Grundlage hierfür sind die Ausführungen im Hygieneplan Corona 8.0 für die Schulen in Hessen vom HKM (Stand 12.07.2021)

<sup>2</sup> Im gemeinsamen Wirken mit den Hygieneempfehlungen des MKK sowie den Allgemeinverfügungen des MKK und den Empfehlungen des RKI im Verbund mit den Hygieneplan der Werner-von-Siemens-Schule und dem „Leitfaden\_Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022“ vom 12.07.2021 ergänzt durch die „Anlage zum Leitfaden\_Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022“.

Ergänzt durch die Handreichungen „sicherer Schul- und Unterrichtsbetrieb nach den Sommerferien 2021 (ab 30.08.2021) vom 12.07.2021

# Hygieneplan der Werner-von-Siemens-Schule

## Anmerkungen und Ergänzungen zum Inhalt des Hygieneplans

Neben den sich aus in der Anlage unter den Links zu findenden Dokumenten, Verhaltensanweisungen und Empfehlungen sind folgende Anmerkungen und Ergänzungen zum Hygieneplan der Werner-von-Siemens-Schule zu berücksichtigen und zu beachten:

### Anmerkungen und Ergänzungen zum Inhalt des Hygieneplans:

#### 0. Präventionswochen – 30.08.2021-10.09.2021:

Das Schuljahr 2021/2022 startet, angeordnet durch das HKM, mit zwei Präventionswochen in das neue Schuljahr (30.08.2021-10.09.2021). Dort gelten folgende Besonderheiten:

- Erhöhung der Testfrequenz auf drei Tests je Woche
- Falls nicht vom Testangebot in der Schule Gebrauch gemacht werden sollte, sind dementsprechend drei Negativergebnisse von Bürgertests vorzulegen
- Maskenpflicht (med. Operationsmasken oder FFP-Masken) auch am Platz während des Unterrichts sowie auf dem gesamten Schulgelände

#### 1. Allgemeines:

Bei Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- u. Geruchssinns oder sonstigen für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen besteht ein **Betretungsverbot für das Schulgelände**, nicht jedoch bei einem einfachen Schnupfen. Ein **Betretungsverbot** besteht auch dann, wenn die typischen Symptome bei Hausstandmitgliedern oder anderen engen Kontaktpersonen vorliegen. Dasselbe gilt für Personen, deren Hausstandsangehörige einer Quarantäne unterliegen, es sei denn, sie selbst sind gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen und die Quarantäne beruht nicht auf dem Verdacht einer Infektion mit einer vom RKI als besorgniserregend eingestuften Virusvariante.

**Zutritt** haben grundsätzlich Personen, die nachweislich sowie vollständig geimpft sind, der Nachweis muss älter als 14 Tage sein oder einen offiziellen Genesenennachweis, der nicht älter als sechs Monate ist. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einen offiziellen Negativtestnachweis vorzulegen.

#### 2. Persönliche Hygiene:

Ergänzungen: Nach Betreten des Klassenraumes wäscht sich jede Person gemäß infektionsschutz.de die Hände oder desinfiziert die Hände; Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist stets zu tragen. (med. Operations- oder FFP-Masken); Abstandhalten (mind. 1,5 m); Einhaltung der Husten- u. Niesetikette; Verzicht auf Körperkontakt (z.B. Umarmungen, Händeschütteln); Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund; Bei möglichen Verletzungen von Personen in Klassenräumen stehen jeder Unterrichtsgruppe Medi-Packs mit Erste Hilfe Material zur Verfügung. Jedes Pack enthält zudem Ersatz an Mund-Nasen-Schutz-Masken.

#### 3. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):

Es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Es müssen in allen Jahrgangsstufen medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) getragen werden. Auf regelmäßige Maskenpause (ausschließlich individuell: d.h. SuS können kurz ihre Maske am geöffneten Fenster ausziehen und „durchatmen“) und das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte, und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

**Die folgenden, seit dem 25.06.2021 geltenden Regelungen an hessischen Schulen, treten erst wieder nach Ablauf der Präventionswochen in Kraft:**<sup>3</sup> Auf dem Schulhof darf die MNB abgenommen werden auch während den Pausen. Das Abstandsgebot von 1,5 m ist stets einzuhalten. Allerdings muss die MNB in den Durchgangsf lächen im Gebäude (Flure, Treppenhäuser, Ein- u. Ausgangsbereich) getragen werden. Im Klassen- oder Fachraum darf nach voriger persönlicher Handhygiene am Sitzplatz die MNB abgenommen werden. Beim Verlassen des Sitzplatzes muss die MNB wieder angelegt werden auch für den Weg aus dem Schulgebäude heraus.

Auch beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinische Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten (Stand: 12. Juli 2021).

#### 4. Raumhygiene:

**Betrifft** alle Räume z. B. Klassenräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Versammlungsräume, Lehrerzimmer, **Fachräume** und Flure, usw.:

Eine Reinigung (keine Sprühreinigung, sondern eine mechanische Wischreinigung) der Gegenstände des täglichen Bedarfs wie z. B. Benutzung von Tischen oder Ablagen in Klassenräumen erfolgt zusätzlich nach Sichtkontrolle sowie zusätzlich nach Beendigung des Unterrichts eines jeden Tages einer festen Klasse durch die SuS und die Lehrkraft vor der Reinigung gemäß Reinigungsplan durch die Reinigungsfachkraft. Bei Kursgruppen erfolgt eine Reinigung zusätzlich nach Sichtkontrolle sowie zusätzlich nach Beendigung der Unterrichtsstunde durch die SuS und die Lehrkraft vor der Reinigung gemäß Reinigungsplan durch die Reinigungsfachkraft. Im Falle einer Regenpause und somit der Einnahme von Speisen und Getränken im Klassenraum erfolgt ebenfalls eine Reinigung der Gegenstände des täglichen Bedarfs.

#### 5. Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen.

Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen bzw. Gruppen dort aufgehalten haben. **Ebenso soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.**

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen (FBVW-502) der Deutschen Gesellschaft Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden.

#### 6. Hygiene im Sanitärbereich:

Ergänzungen: Schilder mit dem Hinweis „Frei/ Besetzt“ tragen Sorge dafür, dass sich nur so viele Personen in einem Sanitärbereich aufhalten, wie es die Bestimmungen zulassen.

#### 7. Infektionsschutz:

Auch mit Maske muss der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.

- a. Der Schulhof ist mit Abstandspunkten versehen, sodass alle auf dem Hof anwesenden Personen den geforderten Mindestabstand einhalten können, wenn sie sich auf den bunten Markierungspunkten befinden. Ebenso trägt eine für die Pausen angepasste Aufsicht von Lehrkräften zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln bei. Das „Zur Pause Hingeleiten und Abholen“ der SuS der Klassen **1-10 durch die Lehrkraft** dient ebenfalls dem Infektionsschutz. Dementsprechend sollen „Gedrängesituationen“ vermieden werden.

---

<sup>3</sup> Entsprechend dem aktuellen hessischen Eskalationskonzept gilt jedoch ab einer regionalen 7-Tage-Inzidenz von 50 eine Maskenpflicht auch wieder am Platz im Unterricht.

- b. Fest gewählte Treffpunkte und Routen stellen hier den Abstand zu anderen Gruppen sicher.
- c. Abstandsmarkierungen auf den Stufen sorgen für eine Kontaktminimierung. Die Grünflächen des Schulhofes stehen neben den bereits markierten Asphalt- und Steinflächen als weitere Freiflächen für die Pause zu Verfügung
- d. Der Schulhofbereich Nord ist für den Aufenthalt der Jahrgänge 1-7 vorgesehen. Der Schulhofbereich Süd ist den Jahrgängen 8-10 sowie den IK 1-2 vorbehalten. So Eine Durchmischung der jeweiligen Gruppen wird dadurch minimiert.
- e. Die Schülerinnen und Schüler müssen darauf achten, ihre Arbeitsmaterialien und Arbeitsgeräte möglichst immer vollständig mitzubringen. Das Hin- und Herreichen von Stiften, Linealen, Büchern usw. stellt ein vermeidbares und dazu noch völlig überflüssiges Risiko dar und entsprechend ist ein Austauschen von Schulmaterialien jeglicher Art sowie von Speisen und Getränken unter SuS nicht gestattet.

## 8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht und im Bereich im Bereich NaWi, Chemie, Physik und Biologie

- a. An der Werner-von-Siemens-Schule finden der Sportunterricht und außerunterrichtlicher Sport – und/ oder Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie nach den jeweils aktuell gültigen Vorgaben und Bestimmungen gemäß den jeweiligen Corona-Planungsszenarien und des schuleigenen Hygieneplans statt.

Die Nutzung der Sportanlagen des Main-Kinzig-Kreises sowie der Schulräume in den Schulen im Main-Kinzig-Kreis für den Sportunterricht und Schwimmunterricht sowie außerunterrichtlicher Sport – und/ oder Bewegungsangeboten an der Werner-von-Siemens-Schule erfolgt unter Beachtung der Hinweise zur Sportstättennutzung einschließlich Schwimmbäder die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden.

Besondere Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder werden beachtet. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelungen. Eine Einhaltung der Schutzmaßnahmen wird durch die in den Beschlüssen und die im schuleigenen Hygieneplan des Fachbereiches Sport beschlossenen Maßnahmen gesichert.

- b. An der Werner-von-Siemens-Schule findet zur Zeit der Unterricht in den Fächern NaWi, Chemie, Physik und Biologie nur dann in einem Fachraum statt, wenn der Fachraum zu und nach der Nutzung alle Vorgaben des Hygieneplans beachtet werden können und nach jeder Unterrichtsstunde alle benutzten Gegenstände entsprechend den Vorgaben des Infektionsschutzes gereinigt werden sowie die Maßnahmen zur Raumhygiene während und im Anschluss an den Unterricht durchgeführt werden. (...)
- c. An der Werner-von-Siemens-Schule finden der Musikunterricht und/ oder außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie ausschließlich unter der in Anlage 3 zum Hygieneplan für Schulen genannten Bedingungen statt.

## 9. Wegeführung

Ergänzungen: Das Innere des Schulgebäudes sowie der zugehörige Schulhof sind mit Wege- und Abstandsmarkierungen zur Einhaltung der Hygienevorschriften versehen. An Stellen mit hoher Frequentierung ist ein Einbahnstraßensystem etabliert.

## 10. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist gemäß Anlage 1 „Aktuelle Darstellung der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen anhand des Leitfadens – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen zulässig. Schulkantinen können nach §22 Abs. 2 der Corona-Schutzverordnung eine Verpflegung vor Ort anbieten.

11. Im ganzen Schulhaus sind altersangepasst zur Visualisierung der Abstands- und Hygieneregeln Schilder, Plakate und Poster ausgehängt.

## 12. Meldepflicht

Ergänzungen: Es steht ein ZBV-Raum mit dem Raum 44 zur Verfügung damit eine sofortige Absonderung möglich ist.

13. Der Inhalt des Anschreibens „Sicherer Schul- und Unterrichtsbetrieb nach den Sommerferien 2021 (ab 30.08.2021)“ ist Bestandteil des Hygieneplans 8.0 der Werner-von-Siemens-Schule.

14. Empfehlungen des RKI zu COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) und dem Infektionsschutz sind zu beachten. Unterstützende aber nicht auf Vollständigkeit geprüfte folgende Links helfen bei der Umsetzung der Maßnahmen gegen COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2).

<https://www.infektionsschutz.de/>

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/PraeventionSchulen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/PraeventionSchulen.pdf?__blob=publicationFile)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Strategie\\_Ergaenzung\\_Covid.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Strategie_Ergaenzung_Covid.html)

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/umweltbundesamt\\_lueften\\_in\\_schulen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/umweltbundesamt_lueften_in_schulen.pdf)

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>

[https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/2021-08-16\\_escalationskonzept\\_hmsi\\_0.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/2021-08-16_escalationskonzept_hmsi_0.pdf)

[https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf\\_coschuv\\_stand\\_17.08.21\\_final.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf_coschuv_stand_17.08.21_final.pdf)

[https://www.mkk.de/media/resources/pdf/mkk\\_de\\_1/aktuelles\\_1/bekanntmachungen\\_1/2021\\_1/2021\\_44\\_Allg.Verfg\\_vom\\_20\\_08\\_2021.pdf](https://www.mkk.de/media/resources/pdf/mkk_de_1/aktuelles_1/bekanntmachungen_1/2021_1/2021_44_Allg.Verfg_vom_20_08_2021.pdf)

## 15. Allgemeines

Alle Personengruppen, für die der Hygieneplan der Werner-von-Siemens-Schule gültig ist, sind über den Inhalt des Hygieneplans der Werner-von-Siemens-Schule zu belehren.

Der gültige Hygieneplan 8.0 Corona für die Schulen in Hessen vom 12. Juli 2021, gültig ab dem 30. August 2021 im gemeinsamen Wirken mit dem Anschreiben „Sicherer Schul- und Unterrichtsbetrieb nach den Sommerferien 2021 (ab 30.08.2021)“ sowie dem hessischen Präventions- u. Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen und der Coronavirus-Schutzverordnung, Stand 19.08.2021 und den Empfehlungen des RKI im Verbund mit dem Hygieneplan der Werner-von-Siemens-Schule, wird bei Bedarf den Gegebenheiten und aktuellen Ereignissen an der Werner-von-Siemens-Schule angepasst aber auch entsprechend aktualisiert.

Alle aktuellen Allgemeinverfügungen, Vorgehensweisen, Anordnungen sowie Coronavirus-Schutzverordnung werden entsprechend der Gültigkeit umgesetzt.

Dies gilt ebenfalls für die aktuellsten Anweisungen zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen sowie für die Zusammenarbeit nach Wiederaufnahme des Schulbetriebes nach den Sommerferien zum Start des Schuljahres 2021/2022.

## **Hygieneplan Corona 8.0 für die Schulen in Hessen, Anlage 2 Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie, Ergänzung für die Werner-von-Siemens-Schule**

Der Sportunterricht findet im geregelten Klassen- oder Kurssystem statt.

Jede Gruppe betritt und verlässt das Gebäude der Turnhalle unter Einhaltung der Hygienevorschriften (mit Mund-Nasen-Schutz) nur mit einer Lehrkraft. Jede weitere Gruppe muss mit seiner Lehrkraft vor dem Eingangsbereich oder den Umkleidekabinen warten, bis die vorherige Gruppe in den zugewiesenen Kabinen oder aus dem Turnhallengebäude draußen ist.

Der Mund-Nasen-Schutz ist von den SuS während des gesamten Aufenthaltes im Turnhallengebäude zu tragen, außer in den Hallen selbst. Die Lehrkraft trägt zum Schutz aller immer einen Mund-Nasen-Schutz.

Jeder Gruppe wird eine feste Umkleidekabine in der Turnhalle zugewiesen, die auf dem Hallenplan (der vor Ort noch einmal gut sichtbar für alle Lehrkräfte aufgehängt wird) explizit vermerkt wird. Die Umkleiden 1 für Jungen und Mädchen befinden sich auf der rechten Seite vor der großen Turnhalle, die Umkleiden 2 auf der linken Seite vor der großen Turnhalle und die Umkleiden 3 hinten links. Für den Jahrgang 10Rb Gruppe B wird von den Jungen das Dojo und von den Mädchen der vordere ZBV-Raum als zusätzlicher "Umkleideraum" benutzt. Während des Aufenthalts in den Umkleidekabinen ist von allen der Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.

An allen Umkleidekabinen und -räumen hängt ein tabellarischer "Nachverfolgungszettel", in den die Lehrkraft das Datum, die Klasse, die Gruppe, Anzahl der SuS und sein Kürzel einträgt. Auf diese Weise lässt sich bei Bedarf (positiver Covid-19 Fall) ein Ablauf leichter nachverfolgen. Nach Betreten der Kabine werden an den Waschbecken vor Ort die Hände nach Hygienevorschrift gewaschen und anschließend zügig umgezogen.

Die beiden Halleneingänge und somit auch die Flurbereiche vor den jeweiligen Umkleiden, werden durch Trennwände voneinander abgegrenzt, so dass die SuS nach dem Umziehen die Umkleide verlassen und direkt in die jeweilige Halle gehen können, ohne Begegnung zu einer anderen Gruppen auf dem Flur.

Es ist darauf zu achten, dass Lerngruppen sich auf dem Flur nicht mischen.

Jeder SuS hat für seinen Mund-Nasen-Schutz einen mit Namen beschrifteten kleinen Beutel dabei, in den der Mund-Nasen-Schutz während des Sportunterrichts gepackt werden kann. Außerdem nimmt jede/r Schüler/in ein kleines Handtuch (Alternativ einen Pulli oder eine Jacke) mit in den Sportbereich, um es bei Benutzung von zum Beispiel der Tribüne, Bänken oder Matten unterzulegen.

Getränkeflaschen werden vor die Turnhalle/ das Dojo<sup>4</sup> gestellt und es darf nur einzeln mit Absprache der Lehrkraft getrunken werden. Die Trinkbereiche der Turnhalle 1 und 2 sind durch eine Stellwand zusätzlich getrennt.

Die SuS dürfen nur nach Absprache mit der Lehrkraft und nur einzeln auf die Toilette betreten. Dabei ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Treffen sich SuS vor oder im Toilettenraum müssen sie den Mindestabstand von 1,5m einhalten.

Die Duschen dürfen zu Schulbeginn ab dem 22.2.2021 nicht in Betrieb genommen werden. Während des gesamten Schulvormittags sind alle Fenster und Türen der Hallen – sofern möglich – geöffnet.

In den Hallenbereichen ist ganz besonders darauf zu achten, dass immer der Mindestabstand von 1,5m besser 2m (da während des Sportunterrichts keine Maske getragen werden muss) von allen immer eingehalten wird.

Auf das Inhaltsfeld „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ ist zu verzichten. Direkte körperliche Kontakte werden auf das sportartspezifisch notwendige Maß reduziert.

Sofern es sich wetterbedingt anbietet, ist mit vorheriger Absprache der Lehrkräfte bei Doppelbelegung (im Normalfall Trennung durch Trennwand) der Turnhalle immer eine Lerngruppe auf der Außenanlage.

Kleine und große Sportgeräte mit einer glatten Oberfläche sind nach Benutzung von der Lehrkraft zu desinfizieren.

Nach Benutzung der Umkleidekabinen sind die jeweiligen Bänke und Türklinken zu desinfizieren. Ist das Desinfektionsmittel aufgebraucht hat/ haben die aktuell vor Ort unterrichtende/n Lehrkraft/-kräfte dafür Sorge zu tragen, dass dies schnellstmöglich über den Hausmeister wieder aufgefüllt wird. „Die Umkleideräume sind mit einer Lüftungsanlage ausgestattet, da sie keine Fenster haben, also sich innenliegend befinden. Somit können die Umkleideräume als belüftete Räume angesehen werden.“ (E-Mail des MKK vom 19.8.20)

**Der Sportunterricht ist nach Möglichkeit (Anzahl der Sportgruppen und Wetterbedingungen) auf die Außenanlage oder nach draußen zu verlagern. Vor allem bei trockener sowie für alle zumutbaren Witterungsverhältnissen.**

Tina Kiehn 22. Juni 2021

---

<sup>4</sup> Betreten des Dojos nur mit Socken oder Turnschlappchen. Allerdings ist darauf zu achten, dass die SuS mit den Socken nicht den Boden betreten, wo keine Matten ausgelegt sind, z.B. beim Toilettengang müssen die Schuhe angezogen werden – nicht mit Socken oder Turnschlappchen von den Matten runter und wieder drauf. Die Fußbodenmatten im Dojo sind als „Sportgerät“ deklariert und bedürfen einer regelmäßigen professionellen Reinigung, deshalb sollten alle Personen auch vor Betreten im Rahmen der persönlichen Hygiene, ihre Hände waschen oder desinfizieren und wenn möglich direkten Hautkontakt mit den Matten vermeiden.



**Hygieneplan Corona 8.0 für die Schulen in Hessen, Anlage 2,  
Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der  
Corona-Pandemie, Ergänzung für die Werner-von-Siemens-Schule  
Hier: Schwimmen:**

**Hin- und Rückfahrt mit dem öffentlichen Bus**

- Auf dem Fußweg zur Bushaltestelle bzw. Schule ist eine MNS-Maske zu tragen.
- Während der Busfahrt ist eine MNS-Maske zu tragen.

**Im Schwimmbad:**

Das Schulschwimmen kann unter folgenden Voraussetzungen stattfinden: Eine MNS-Maske muss im Gebäude immer getragen werden. Ausgenommen sind der Duschbereich und die Schwimmhalle.

- Der Zugang zum Eingangsbereich bis zum Drehkreuz wird immer nur für einen Klassenverband erlaubt.
- Es werden vorrangig die Sammelumkleiden verwendet. Pro Sammelumkleide steht eine Bewegungsfläche von 25m<sup>2</sup>. Gegebenenfalls muss sich in mehreren Etappen umgezogen werden.
- Es gibt 25 Einzelumkleiden für eine weitere Schulklasse.
- Es gibt eine Einbahnstraßenregelung von der Umkleide zu den Duschen in die Schwimmhalle.
- Die Duschräume sind freigegeben und sollen nur von einer Schulklasse zeitgleich genutzt werden. Eine Absprache zwischen den Lehrkräften ist erforderlich.
- Die Föhne dürfen benutzt werden. Es sind die Abstandsregeln zu beachten.
- Generell soll die Aufenthaltsdauer im Umkleidebereich so kurz wie möglich sein. Falls eine weitere Klasse/Schule das Hallenbad benutzt, muss diese auf die Einzelkabinen ausweichen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Klassen sich nicht in der Umkleide /Dusche begegnen.
- In der Schwimmhalle wird das Schwimmerbecken mit 2 Trennleinen dauerhaft geteilt: Bahn 4+5 steht der Klasse der Sammelumkleiden zur Verfügung. Bahn 1+2 steht der Klasse der Einzelumkleiden zur Verfügung. Bahn 3 ist eine Distanzbahn, die nicht benutzt werden darf.
- In der Schwimmhalle werden keine Stühle oder Bänke als Sitzmöglichkeiten angeboten.
- Die Lehrkräfte haben darauf zu achten, dass nur Laufwege ohne Begegnungsverkehr durch die Schüler benutzt werden.
- Das Nichtschwimmerbecken ist zeitgleich nur durch eine Klasse zu benutzen. Eine Absprache zwischen den Lehrkräften ist erforderlich.
- Ein Parallelbetrieb mit öffentlichen Badegästen bzw. Vereinen ist nicht vorgesehen.
- Aufgrund des Klassenverbandes kann die Anzahl der Schüler, die gleichzeitig in den Schwimmbecken trainieren (Nichtschwimmerbecken max. 25 Personen, Schwimmerbecken max. 31 Personen), höher sein als für den öffentlichen Badebetrieb.
- Eine Reinigung des Umkleidebereiches findet nach jeder Schulklasse durch das Personal des Schwimmbades statt.

**Im Krankheitsfall einer Lehrkraft**

-Kann der Schwimmunterricht aufgrund einer erkrankten Lehrkraft nicht stattfinden, hat die zweite Lehrkraft die Möglichkeit mit der betroffenen Lerngruppe Sportunterricht in der Halle oder dem Dojo durchzuführen. Hierfür ist eine Absprache mit den jeweiligen SportlehrerInnen notwendig, um die Hallennutzungskapazitäten abzuklären. Außerdem ist das Einhalten des Hygienplans für die Sporthalle Voraussetzung.

-Gibt es keine Möglichkeit praktischen Sportunterricht durchzuführen, kann mit der Lerngruppe im Klassenraum die Schwimm- bzw. Baderegeln und die Schwimmtechniken besprochen

werden. Außerdem können Spielideen fürs Wasser entwickelt und an den Themen des theoretischen Sportplanes gearbeitet werden.

Tina Kiehn      22. Februar 2021

Quelle: Betrieb des Hallenbades (Maintalbad) unter den Bedingungen einer Pandemie Stand:  
23.09.2020

Ergänzt durch die E-Mail vom 16.02.2021 Maintal Beteiligungs GmbH Maintalbad

**Siehe Hygieneplan Corona 8.0 für die Schulen in Hessen, Anlage 3,  
Konzeption für den Musikunterricht in der Grundschule unter Einhaltung des  
Hygienekonzepts 8.0 (gültig ab 30.08.2021)**

## **Hygieneplan Corona 8.0 für die Schulen in Hessen, Anlage 4,**

### **Hier: die Benutzung der PC-Räume/ Stand 25.08.2021 Ergänzung für die Werner-von-Siemens-Schule**

Die Benutzung der PC-Räume der Werner von Siemens Schule soll in der aktuellen Pandemiesituation sowohl gefahrlos für Schüler/innen und Lehrer/innen sein, aber auch materialschonend. Da es sich um empfindliche und teure Technik handelt, können die Geräte nicht mit scharfen Reinigern behandelt werden. Deshalb dürfen die PC-Räume nur wie folgt benutzt werden:

Die Schüler waschen bzw. desinfizieren sich vor Betreten des Fachraumes die Hände ebenso wie nach der Benutzung.

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Ebenso müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden. Die Tastaturen sind mit Tastaturschonern ausgestattet. Diese werden nach der Benutzung von der Lehrkraft mit Desinfektionsmittel gereinigt, ebenso werden die Mäuse damit gereinigt.

Die Fenster in den PC-Räumen werden bei Benutzung geöffnet, ebenso die Türen.

Des Weiteren sind den Regularien des Hygieneplans und den Anweisungen und Allgemeinverfügungen des Staatlichen Schulamtes und des MKK Folge zu leisten.

## **Hygieneplan Corona 8.0 für die Schulen in Hessen, Anlage 5, Durchführung von Antigen-Selbsttests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen (gültig ab dem 30.08.2021 für die Präventionswochen sowie im Anschluss)**

Um für so viele Schülerinnen und Schülern wie möglich einen sicheren und geregelten Schulalltag zu gewährleisten werden mit Beginn von Montag, den 30.08.2021 an, dreimal die Woche sowie anlasslos Antigen-Selbsttestungen in der Schule innerhalb der ersten zwei Schulwochen durchgeführt (Präventionswochen). Danach wieder zweimal pro Woche an „fixen“ Testtagen.

Alle Schülerinnen und Schüler, alle Lehrkräfte und alle weiteren an der Schule tätigen Personen haben die Möglichkeit im Rahmen des allgemeinen Gesundheitsschutzes dies zu machen.

Die Teilnahme an den Tests ist kostenlos und freiwillig. Die Inanspruchnahme der sogenannten „Bürgertests“ ist ebenso möglich.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Tests zu Beginn einer Unterrichtsstunde selbstständig durchführen. Dabei werden sie von den Lehrkräften angeleitet.

Der verwendete Test „SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test“ wird von der Firma SD BIO-SENSOR hergestellt und von der Firma Roche vertrieben. Er hat eine Sonderzulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Eigenanwendung durch Laien und wird dort unter der BfArM-AT-Nummer AT307/21 geführt. Weitere Informationen zu den „Laientests“ und kindgerechte Anwendervideos sind unter folgenden Links einsehbar:

<https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/>

<https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklaert-den-coronatest/>

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/haeufig-gestellte-fragen-testungen>

### **Ablauf der Antigen-Selbsttestung**

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler muss der Schule eine Einwilligungserklärung mit Zustimmung zur Datenverarbeitung zur Selbsttestung von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

In allen Klassenräumen ist der Testungsablauf auch in Piktogrammen ausgehängt. Der Abstrich erfolgt nur im vorderen Bereich der Nase und erfordert keinen Rachenabstrich. Das Ergebnis ist nach einer Mindestwartezeit von 15 Minuten verfügbar.

An der Werner-von-Siemens-Schule gibt es im Rahmen der Präventionswochen drei „fixe“ Testtage – montags, mittwochs und freitags. Alle Testergebnisse werden in der schulinternen Testdokumentation im jeweiligen Klassenbuch dokumentiert sowie für die Schülerinnen und Schüler in einem „Testheft“.

Nach dem Ende der Präventionswochen, wird es ein anderes Testverfahren von einem anderen Hersteller geben.

Unter folgendem Link können die Informationen sowie Handhabungen eingesehen werden.  
<https://www.clinitest.siemens-healthineers.com/de/clinitest-self-test>.

Allgemein gilt, dass bei einem eventuellen Positivergebnis auf COVID 19 werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler sofort von der übrigen Lerngruppe separiert und in den ZBV der Schule geleitet. Eltern oder Erziehungsberechtigte werden umgehend informiert und müssen ihr Kind von der Schule abholen. Eine PCR-Testung muss anschließend durchgeführt werden, um das Ergebnis zu verifizieren bzw. auch zu revidieren. Bis das PCR-Testergebnis vorliegt verbleiben betroffene Schülerinnen und Schüler zu hause. Bei Verifizierung leitet das örtliche Gesundheitsamt die weiteren sowie nötigen Schritte ein.

Eltern oder Erziehungsberechtigte, die keine Einwilligung zur Antigen-Selbsttestung für ihre Kinder abgeben oder dies nicht möchten, können am Präsenzunterricht nicht teilnehmen und verbleiben im Distanzunterricht. Außer es werden anerkannte „Bürgertests“ vorgelegt innerhalb der jeweiligen Testungsintervalle an der Schule.

**Hygieneplan Corona 8.0 für die Schulen in Hessen, Anlage 6,  
(Aktuelle Informationen zum Schul- u. Unterrichtsbetrieb, gültig ab dem 22.06.2021)**

Eine Veränderung der Rechtsgrundlagen tritt ab dem 25.06.2021 in Kraft. Die Zusammenführung der auslaufenden Corona-Kontakt- u. Betriebsbeschränkungsverordnung und die Corona-Einrichtungsschutzverordnung werden zu einer Corona-Schutzverordnung zusammengefasst.